



**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE** **ZDB**

Berlin, den 7. Dezember 2022

Verbot der Zeitarbeit im Baugewerbe

In der aktuellen Debatte über eine Reform des Zuwanderungsrechts in Deutschland wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass Zuwanderung alleine nicht ausreichen wird, um die demografisch bedingte Arbeits- und Fachkräftelücke in Deutschland zu füllen, sondern dass dafür auch alle vorhandenen heimischen Potentiale zu heben sind. Ein solches Potential sehen wir im Baugewerbe in einer Aufhebung des überholten Verbots der Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes gem. § 1 b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Tatsächlich hatte dieses Verbot in der Vergangenheit seine Berechtigung - die Einführung wurde sogar vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes unterstützt - ging es doch um Verhinderung sittenwidriger Vergütungspraktiken, um den Schutz vor unlauterem Wettbewerb und einem Unterlaufen der Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Baugewerbes. Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland, der Grundsatz des Equal Pay zugunsten der Zeitarbeitnehmer wie auch die durch § 8 Abs. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz eingeführte Pflicht des Verleihers bei einer Arbeitnehmerüberlassung auch die entsprechenden Beiträge an die zuständigen Sozialkassen zu entrichten, haben nach und nach, Stück für Stück zu einer Beseitigung der Missstände geführt. Zudem gilt das Verbot der Zeitarbeit aus weder praktisch noch rechtlich nachvollziehbaren Gründen nur für die Betriebe im Sinne der Baubetriebsverordnung - also das Bauhauptgewerbe (bspw. Hoch- und Tiefbau), nicht aber das Baunebengewerbe (bspw. Maler-, Elektrohandwerk). Folgerichtig weist eine Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages darauf hin, dass die herrschende Meinung in der Rechtswissenschaft die Vereinbarkeit des Zeitarbeitsverbots mit höherrangigem Recht verneint.

Gerade vor dem Hintergrund des Arbeits- und Fachkräftebedarfs im Baugewerbe wäre es auch nicht mehr zu vermitteln, dass es nach einer Umsetzung der gerade von der Bundesregierung beschlossenen Eckpunkte für eine Modernisierung des Zuwanderungsrechts zukünftig einfacher wäre, einen Arbeitskräftebedarf auf dem Bau mit Hilfe von Kontingenten mit zeitlich befristetem Aufenthaltsrecht durch berufserfahrene Bauarbeiter aus Bosnien, Bolivien oder Brasilien zu stillen, während die vorübergehende Beschäftigung eines bei einem Zeitarbeitsunternehmen beispielsweise aus Bochum oder Bottrop beschäftigten Bauarbeiters untersagt wäre. Aus unserer Sicht würde dies jedenfalls keine optimale Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotentials darstellen.

Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber das bestehende Verbot der Zeitarbeit im Baugewerbe aufheben und dadurch auch dem Bauhauptgewerbe den Zugriff auf dieses in Deutschland bereits vorhandene Arbeitskräftepotential ermöglichen. Angesichts der großen Zahl an offenen Stellen gehen wir dabei auch davon aus, dass die sog. „Klebeeffekte“ dafür sorgen werden, dass es in einem erheblichen Umfang zu einer Umwandlung in dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse kommen wird.

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes

Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin-Mitte

Telefon 030 20314-0
Telefax 030 20314-419

www.zdb.de
Email: bau@zdb.de